

§ 14 Wahl des ESG-Bundesrates

- (1) Die Wahl in den ESG-Bundesrates muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des ESG-Bundesrates beträgt zwei Jahre.
- (3) Der ESG-Bundesrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Es werden jährlich die jeweils freien Sitze (alternierend drei bzw. vier) des ESG-Bundesrates neu besetzt.
- (4) Die ESG-Bundesversammlung wählt für jedes Mitglied des ESG-Bundesrates eine persönliche Vertreterin.

§ 15 Wahlvorgang

- (1) Wahlen sind in geheimer schriftlicher Abstimmung durchzuführen, sofern die ESG-Bundesversammlung nicht einmütig Abstimmung durch Handzeichen beschließt.
- (2) Das Ergebnis ist der Versammlung und den Kandidatinnen von der Sitzungsleitung umgehend bekannt zu geben.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen der ESG-Bundesversammlung ist ein schriftliches Verlaufs-, Antrags- und Beschlussprotokoll anzufertigen, in dem Abstimmungsergebnisse aufzuführen sind.
- (2) Bei personellen Angelegenheiten oder sofern es die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, ist lediglich ein Beschlussprotokoll zulässig.
- (3) Mit der Erstellung des Protokolls beauftragt das Präsidium Mitglieder der ESG-Bundesversammlung und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.
- (4) Das Antrags- und Beschlussprotokoll wird den Delegierten zum Ende der ESG-Bundesversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (5) Das Verlaufsprotokoll wird in den Ansätzen veröffentlicht.

§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der ESG-Bundesversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft

§ 11 Anträge

- (1) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- (2) Anträge während der Sitzung benötigen die Unterstützung von mindestens vier Mitgliedern der ESG-Bundesversammlung, um Gegenstand der Diskussion zu werden.
- (3) Anträge auf Änderung der Grundordnung der ESG müssen allen Stimmberechtigten in schriftlicher Form vorliegen und werden in zweiter Lesung entschieden.
- (4) Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig
Antrag auf:

- (a) Schluss der Redeliste
- (b) Schluss der Debatte
- (c) Begrenzung der Redezeit
- (d) Singen eines Liedes
- (e) Unterbrechung der Sitzung
- (f) Nichtbefassung des Antrages
- (g) Verweis in einen Ausschuss
- (h) Vertagung eines Diskussionsgegenstandes
- (i) getrennte Redelisten
- (j) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (k) Änderung der Tagesordnung
- (l) Nichtaufnahme, Streichung im Protokoll

Geschäftsordnungsanträge werden abgestimmt, nachdem höchstens je zwei Pro- und Kontra-Reden gestattet waren.

- (5) Weitergehende Anträge werden zuerst beraten und abgestimmt.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Soweit in der Grundordnung der ESG und dieser Geschäftsordnung nicht anders festgelegt oder es anders beantragt wurde, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit qualifizierter Mehrheit.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
- (3) Geheim abgestimmt werden muss, wenn mindestens ein antragsberechtigtes Mitglied der ESG-Bundesversammlung dies wünscht.
- (4) Qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ist.
2/3-Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beträgt.
Einmütige Abstimmung bedeutet, dass keine Gegenstimmen vorliegen.
- (5) Anträge, deren Beratung abgeschlossen waren, können der ESG-Bundesversammlung mit 2/3-Mehrheit wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. Die Sitzungsleitung gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen zur Kandidatur bereit sind.
- (2) Die Kandidatinnen stellen sich vor.
- (3) Auf Wunsch eines Mitglieds der ESG-Bundesversammlung muss eine Personaldebatte stattfinden, bei der die betroffenen Personen die Sitzung verlassen. Personaldebatten sind vertraulich.

§ 6 Präsidium der ESG-Bundesversammlung

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Personen, die von der ESG-Bundesversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit des Präsidiums endet mit der Einführung eines neuen Präsidiums.
- (2) Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Leitung und Durchführung der ESG-Bundesversammlung.
- (3) Das Präsidium ist verantwortlich für die Protokollführung und strukturiert den Diskussionsverlauf.
- (4) Die jeweilige Sitzungsleitung darf sich nur in Geschäftsordnungsangelegenheiten an der Diskussion beteiligen. Redet sie zur Sache, muss sie sich vertreten lassen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Die ESG-Bundesversammlung kann diese Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit rückgängig machen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann zur Sache und zur Ordnung rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Die ESG-Bundesversammlung kann diese Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit rückgängig machen, wobei die Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt ist.

§ 7 Ältestenrat

- (1) Zu Beginn der ESG-Bundesversammlung wählt diese einen Ältestenrat, bestehend aus fünf Delegierten.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Sitzungsleitung bei Streitigkeiten über die Auslegung der Grundordnung der ESG oder dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Rede- und Antragsrecht

- (1) Rederecht haben alle Anwesenden.
- (2) Das Antragsrecht ist in der Grundordnung der ESG geregelt.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Stimmrecht haben die unter dem § 2 der Grundordnung der ESG genannten Personen.
- (2) Für ein Stimmrecht gemäß § 2,3 der Grundordnung der ESG bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer qualifizierten Mehrheit der ESG-Bundesversammlung.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer ordentlichen ESG-Bundesversammlung muss enthalten:
 - (a) Mandatsprüfung
 - (b) Genehmigung der endgültigen Tagesordnung
 - (c) Rechenschaftsbericht des ESG-Bundesrates
 - (d) Rechenschaftsbericht der Generalsekretärin
 - (e) Berichte der Gremien
 - (f) Weitere Berichte
 - (g) Von der vorangegangenen ESG-Bundesversammlung festgelegte Punkte
 - (h) Anstehende Wahlen
 - (i) Bericht über die Haushaltssituation und Beratung über den Haushaltsentwurf
- (2) Die Tagesordnung einer außerordentlichen ESG-Bundesversammlung muss enthalten:
 - (a) Mandatsprüfung
 - (b) Genehmigung der endgültigen Tagesordnung
- (3) Auf Antrag kann die Versammlung mit qualifizierter Mehrheit Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.

Geschäftsordnung

der Bundesversammlung der Evangelischen StudentInnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG)

§ 1 Einberufung

- (1) Die ordentliche ESG-Bundesversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch das Präsidium der ESG-Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle einberufen.
- (2) Eine außerordentliche ESG-Bundesversammlung wird einberufen auf Verlangen
 - (a) der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des ESG-Bundesrates
 - (b) auf Beschluss von mindestens fünfzehn Orts-ESGn
- (3) Eine ordentliche ESG-Bundesversammlung muss mindestens vier Wochen, eine außerordentliche ESG-Bundesversammlung muss mindestens zwei Wochen vor ihrem Beginn einberufen werden.

§ 2 Einladung

- (1) Eingeladen werden vom Präsidium alle von den Orts-ESGn benannten Delegierten sowie Gäste.
- (2) Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die ESG-Bundesversammlung zu Beginn ihrer Sitzung.
- (3) Beabsichtigte Änderungen der Grundordnungen müssen mit der Einladung angezeigt, Vorlagen und Arbeitsmaterialien sollen der Einladung beigelegt werden.

§ 3 Mandatsprüfung

- (1) Zu Beginn der ESG-Bundesversammlung stellt das Präsidium die Anwesenheit der Delegierten fest.
- (2) Voraussetzung für die Entsendung von Delegierten zur Bundesversammlung gemäß § 2,1 der Grundordnung ist neben der Anerkennung der Grundordnung die Existenz einer eigenständigen Gemeinde gemäß folgender Kriterien:
 - (a) Nachweis eigenständiger Arbeit
 - (b) Entrichtung des Gemeindebeitrages innerhalb der letzten 12 Monate.
- (3) Zweifel an der Legitimation von Delegierten können nur während der Mandatsprüfung von Mitgliedern der ESG-Bundesversammlung gemäß § 2,1 der Grundordnung angemeldet werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die ESG-Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Orts-ESGn mit mindestens 30 Delegierten vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit der ESG-Bundesversammlung wird von der Sitzungsleitung festgestellt.

§ 5 Öffentlichkeit

Die ESG-Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit qualifizierter Mehrheit ausgeschlossen werden.